

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR II) zum 31. März 2021

1. Offenlegungsindex

CRR ARTIKEL	KAPITEL	TABELLE NR.	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 und 11	—	7 und 17
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU OV1	8 bis 10
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU CR8	8 bis 10
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU CCR7	8 bis 10
451	5. Verschuldung	7 bis 10	—	11 bis 14

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitere Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2020, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2020 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2020 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2020 in Kapitel 2 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR II auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR II) sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR II. Diese werden auf der Internetseite der HVB unter www.hvb.de → „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung und deren Umfang

Nach Artikel 433 CRR II haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (unter anderem Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR II erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR II hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR II veröffentlicht.

Diese EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR II anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) und den am 14. Dezember 2016 zusätzlich von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2016/11) sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat
- die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €
- die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt
- die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR II übersteigen 200 Mrd €
- das Institut wurde von den zuständigen Behörden als G-SRI gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 oder A-SRI gemäß Art. 131 Abs. 3 CRD IV eingestuft

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Auf die HVB, die als A-SRI (anderweitig systemrelevantes Institut) eingestuft wird, treffen die unter (2), (4) und (5) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR II unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

Auf Basis der Vorgaben der oben genannten beiden EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge IV und V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II
- Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR II, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts zum 31. März 2021 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel II and III“ abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2020 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (das heißt COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde das Gesetz „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ aktualisiert, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 dargelegt hat (Artikel 240). Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR II definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR II durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR II sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR II einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo) eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist im Berichtsjahr unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,018%. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresultimo.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle „Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen“ Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II offengelegt.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	31.3.2021	31.12.2020
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	13.888	13.888
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 382	- 373
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	13.506	13.515
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	1.700	1.700
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	1.700	1.700
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	15.206	15.215
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	1.241	1.226
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 2	- 2
Ergänzungskapital (T2)	(58)	1.239	1.224
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	16.445	16.439
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	74.847	74.063
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	18,0%	18,2%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	20,3%	20,5%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	22,0%	22,2%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in der Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“, welche im Anhang enthalten ist.

Bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) sank der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 18,0%, gegenüber 18,2% zum 31. Dezember 2020; bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) sank der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 20,3%, gegenüber 20,5% zum 31. Dezember 2020. Das zusätzliche Kernkapital in Höhe von 1,7 Mrd € blieb unverändert. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB sank auf 22,0%, gegenüber 22,2% zum 31. Dezember 2020. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II sowie der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2020 verwiesen. Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“). Da die HVB keine Kapitalquoten ermittelt bzw. offenlegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. unter anderem Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II), besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		MINDESTEIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	
		31.3.2021	31.12.2020	31.3.2021	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	48.557	48.028	3.885
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	Davon im Standardansatz	3.001	2.590	240
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	44.877	44.771	3.590
Artikel 438 Buchstabe d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	679	666	54
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	7.215	7.177	577
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	Davon nach Marktbewertungsmethode	824	949	66
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	—	—	—
	9	Davon nach Standardmethode	—	—	—
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	5.067	4.762	405
	11	Davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	—	—	—
	12	Davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	22	2	2
	13	Davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR II Art.221)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	50	141	4
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	Davon CVA	1.251	1.323	100
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	—	—	—
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.416	3.339	273
	18	Davon im IRB-Ansatz (SEC-IRBA)	—	—	—
	19	Davon im Standardansatz (SEC-SA)	254	210	20
	20	Davon auf externe Einstufung beruhender Ansatz (SEC-ERBA)	1.674	1.629	134
	21	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	1.488	1.500	119
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	7.188	7.060	575
	23	Davon im Standardansatz	136	71	11
	24	Davon im IMA	7.052	6.989	564
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	—
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.153	7.156	572
	27	Davon im Basisindikatoransatz	—	—	—
	28	Davon im Standardansatz	—	—	—
	29	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	7.153	7.156	572
	30	Sonstige Risikopositionsbeträge	1.043	1.028	83
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	31	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	275	275	22

			RWA		MINDESTEIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
			31.3.2021	31.12.2020	31.3.2021
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	—	—
	33	Gesamt	74.847	74.063	5.988

In den nachfolgenden Tabellen „Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen“ und „Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen“ werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die

Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.3.2021		31.12.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	503	40	466	37
Institute	4.993	399	4.648	372
Unternehmen	36.238	2.899	36.316	2.905
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	<i>1.357</i>	<i>109</i>	<i>1.473</i>	<i>118</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>3.606</i>	<i>288</i>	<i>3.556</i>	<i>285</i>
Mengengeschäft	5.099	408	5.139	411
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	<i>2.534</i>	<i>203</i>	<i>2.467</i>	<i>197</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>94</i>	<i>8</i>	<i>93</i>	<i>7</i>
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	<i>2.440</i>	<i>195</i>	<i>2.374</i>	<i>190</i>
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	<i>150</i>	<i>12</i>	<i>165</i>	<i>13</i>
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	<i>2.415</i>	<i>193</i>	<i>2.506</i>	<i>201</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>221</i>	<i>18</i>	<i>222</i>	<i>18</i>
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	<i>2.194</i>	<i>176</i>	<i>2.285</i>	<i>183</i>
Beteiligungsrisikopositionen	1.435	115	1.425	114
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	48.269	3.862	47.993	3.839
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	11	1	11	1
Öffentliche Stellen	2	—	2	—
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	202	16	267	21
Unternehmen	3.210	257	2.821	226
<i>Davon: KMU</i>	<i>290</i>	<i>23</i>	<i>249</i>	<i>20</i>
Mengengeschäft	202	16	211	17
<i>Davon: KMU</i>	<i>30</i>	<i>2</i>	<i>30</i>	<i>2</i>
Durch Immobilien besichert	76	6	64	5
<i>Davon: KMU</i>	<i>7</i>	<i>1</i>	<i>6</i>	—
Ausgefallene Risikopositionen	145	12	76	6
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	13	1	12	1
Gedekte Schuldverschreibungen	56	4	55	4
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	147	12	120	10
Organismen für gemeinsame Anlagen	6	1	4	—
Beteiligungsrisikopositionen	—	—	—	—
Sonstige Posten	—	—	—	—
Gesamtbetrag im Standardansatz	4.070	326	3.643	291
Gesamt	52.339	4.187	51.637	4.131

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	31.3.2021		31.12.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	136	11	71	6
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	10	1	31	2
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	—	—	25	2
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	10	1	7	1
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Spezieller Ansatz für Positionsrisiken in OGA	96	8	10	1
Fremdwährungsrisiko	30	2	30	2
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz (IMA)	7.052	564	6.989	559
Gesamt	7.188	575	7.060	565

Tabelle 5: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	41.908		3.353	
2 Höhe der Risikopositionen	216		17	
3 Qualität der Aktiva	- 785		- 63	
4 Modelländerungen	- 3		—	
5 Methoden und Vorschriften	452		36	
6 Erwerb und Veräußerungen	—		—	
7 Wechselkursschwankungen	244		20	
8 Sonstige	- 43		- 3	
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	41.989		3.359	

Tabelle 6: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	4.762		381	
2 Anlagengröße	294		24	
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien	- 91		- 7	
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)				
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)				
6 Erwerb und Veräußerungen				
7 Wechselkursschwankungen	44		3	
8 Sonstige	57		5	
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	5.067		405	

5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 und 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen

Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR II im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Die Offenlegung qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II in Verbindung mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo. Die entsprechenden Ausführungen über die Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und der Faktoren, die Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, sind dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2020 zu entnehmen.

Tabelle 7: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-II-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.3.2021
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene:	Einzelebene

5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

Mit nachfolgender Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2

CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 8: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

	31.3.2021	31.12.2020	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	270.951	266.276
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 277	- 282
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	270.674	265.994
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	11.893	13.913
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	26.958	24.921
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 10.117	- 13.078
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	—	—
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	5.272	3.662
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 4.003	- 2.530
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	30.003	26.889
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	31.257	30.795
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 4.800	- 2.050
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	4.176	1.904
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	—	—
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	30.633	30.649
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	157.544	141.909
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 72.272	- 71.215
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	85.272	70.694
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	—	—
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	- 45.177	- 43.637
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	15.206	14.877
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	371.406	350.588
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,09%	4,24%
EU-22a	„Verschuldungsquote“ (ohne die Auswirkungen einer anwendbaren vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken)	3,65%	3,77%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

Der Rückgang der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2020 in Zeile 22 resultiert aus einem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21). Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen auf einen Anstieg von außerbilanziellem Geschäft zurückzuführen.

Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19

Pandemie“) in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung wird weiterhin angewendet.

Entsprechend wird der Betrag bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen (Zeile EU-19b). Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB 3,65% per 31. März 2021 betragen (Zeile EU-22a).

Die nachfolgende Tabelle „Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 9: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.3.2021	31.12.2020
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	225.775	222.639
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	27.495	24.342
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	198.279	198.297
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	263	261
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	34.327	32.625
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	—	—
EU-7	Institute	15.443	18.436
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	43.209	43.428
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6.919	7.142
EU-10	Unternehmen	58.709	57.609
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.479	1.580
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	37.931	37.217

5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle „Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit

den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 10: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.03.2021	31.12.2020
1	Summe der Aktiva	307.389	300.105
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	—	—
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	—	—
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	7.920	5.567
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	4.024	1.904
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	85.272	70.694
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—	—
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	– 45.177	– 43.637
7	Sonstige Anpassungen	11.977	15.956
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	371.406	350.588

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR II offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR II (vgl. Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“, Zeile EU-24).

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der außerbilanziellen Geschäfte (Zeile 6).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	7
Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	8
Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	9
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen	10
Tabelle 5: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	10
Tabelle 6: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken	10
Tabelle 7: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	11
Tabelle 8: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	12
Tabelle 9: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	13
Tabelle 10: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	14
Tabelle 11: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II	17

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ITS	Implementing Technical Standard
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	KPI	Key Performance Indicator
COREP	Common Reporting Framework	KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	KWG	Kreditwesengesetz
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 31.03.2021 gültig sind	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 31.03.2021 gültig sind	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CVA	Credit Value Adjustments	OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	PWB	Pauschalwertberichtigungen
EU	Europäische Union	Q&A	Question and Answers
EWB	Einzelwertberichtigungen	RTS	Reporting Technical Standard
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	RWA	Risikogewichtete Aktiva
EZB	Europäische Zentralbank	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
FINREP	Financial Reporting Framework	SolvW	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GL	Guideline (Leitlinie)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
HGB	Handelsgesetzbuch	TC	Total Capital (Eigenkapital)
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht	T1	Tier 1 (Kernkapital, bestehend aus CET1 + AT1)
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt	T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
		UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
		UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
		ZGP	Zentrale Gegenpartei

Offenlegung der Eigenmittel zum 31. März 2021

Tabelle 11: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.3.2021	31.12.2020	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	davon Stammaktien	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	1.051	918	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	k. A.	133	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.888	13.888	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 111	- 108	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 1	- 6	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 104	- 92	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	- 1	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	—	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	—	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 1	- 1	36 (1) (k)

A Anhang (FORTSETZUNG)

		(A)	(A)	(B)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.3.2021	31.12.2020	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	—	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 1	- 1	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁷	—	—	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	—	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 165	- 165	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 382	- 373	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.506	13.515	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ⁸	1.700	1.700	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	—	56 (c), 59, 60, 79

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.3.2021	31.12.2020	
40	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	k. A.	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	15.206	15.215	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.151	1.153	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	14	28	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	76	44	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.241	1.226	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	- 2	- 2	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	—	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) ¹¹	k. A.	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 2	- 2	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.239	1.224	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	16.445	16.439	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	74.847	74.063	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,0%	18,2%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,3%	20,5%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,0%	22,2%	92 (2) (c)

		(A)	(A)	(B)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.3.2021	31.12.2020	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,02%	7,01%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02%	0,01%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	13,54%	13,75%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	730	1.203	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	32	32	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹²	k. A.	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	k. A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	124	155	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	304	302	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	14	28	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wenn Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	862	848	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- 1 Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- 2 Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2020 auf 533 Mio. €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 400 Mio. € an die UniCredit auszuschütten.
- 3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- 4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- 5 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschreitet 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Die HVB hat 2020 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in Höhe von 1.700 Mio. € emittiert.
- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.3.2021 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.